

## Beitragsordnung des Elternvereins „Zwergenland“ e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Elternvereins „Zwergenland“ e.V. (§ 5 Absatz 2) beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 01.03.2016 folgende Beitragsordnung:

### Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge wie nachfolgend beschrieben zu entrichten.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes Mitglied 5 Euro.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt:
  - a. Monatlich 10 Euro für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind.
  - b. Jährlich 20 Euro für Mitglieder, die Angestellte des Elternvereins sind
  - c. Jährlich 150 Euro für juristische Personen als Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Beitragszahlungen befreit
4. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich bzw. jährlich erhoben und per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen.

### Elternarbeit

Elternarbeit ist keine freiwillige Leistung der Vereinsmitglieder für die Kindertagesstätten und Einrichtungen des Vereins, sondern eine Verpflichtung. Diese Vereinsregelung beruht auf der KiTa-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Potsdam, die jede Kindertagesstätte und Einrichtung in freier Trägerschaft zu Eigenleistungen verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine festgelegte Stundenzahl Elternarbeit zu verrichten. Diese Regelung betrifft ordentliche Mitglieder, ausgenommen sind Angestellte, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

5. Pro Familie sind mindestens 15 Arbeitsstunden im Kalenderjahr abzuleisten. Hierbei gelten folgende Regelungen:
  - a. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung wird pauschal, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Versammlung, mit 1,5 Arbeitsstunden angerechnet. Pro Kalenderjahr sind maximal 2 Mitgliederversammlungen vorgesehen. Finden weniger oder mehr als 2 Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr statt, gelten bei Teilnahme die für Mitgliederversammlungen insgesamt angesetzten 3 Arbeitsstunden als geleistet.
  - b. Abgoltene Arbeitsstunden, die über eine Stundenzahl für zu verrichtende Elternarbeit in Individualverträgen, Betreuungsverträgen und der Beitragssatzung des Elternvereins geregelt sind, werden angerechnet und müssen nicht zusätzlich geleistet werden.
  - c. Die Arbeitsverpflichtung kann durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 20 EUR pro Arbeitsstunde abgegolten werden.